MARKTGEMEINDE GRALLA

Schulstraße 7, 8431 Gralla
Telefon +43 3452 82628, Fax DW 4
gemeinde@gralla.at, www.gralla.at

Zahl: 004/1-2/2023

Verhandlungsschrift
über die Sitzung des Gemeinderates

am ***22.06.2023*** im ***Sitzungssaal der Marktgemeinde Gralla***.

Beginn der Sitzung: ***18:00*** Uhr

Die Einladung erfolgte am 14.06.2023 durch Einzelladung (e-mail).

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen.

Anwesend waren:

Bürgermeister	Isker Hubert
Vizebürgermeister	Fauland-Gratz Tanja
Gemeindekassier	Willinger Edmund

GR Strein Helga	***GR*** Ing. Jahrbacher Anton	***GR*** Prattes Heimo
GR Brunner Horst	***GR*** Sabathi Gerald	***GR*** Haas Sabine
GR Ladinig Alfred	***GR*** Kreiger-Knoblechner Gertraud	
GR Keplinger Andrea	***GR*** Ottenbacher Stefan	

Außerdem waren anwesend:

VB Waltl Enrico

Entschuldigt waren:

GR Woschnigg Mario, GR Schwaiger Florian

Nicht entschuldigt waren:

kein

Der Gemeinderat ist beschlussfähig. Die Sitzung ist öffentlich.

Vorsitzender: Bgm. Isker Hubert

Tagesordnung

1. Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Gralla vom 16.03.2023

2. Bebauungsplan „Nelkenweg-Nord“ – Beschlussfassung

3. Sanierung/Ausbau Geh- und Radweg B 67 – Finanzierungsbeteiligung

4. Gemischter Geh- und Radweg „Feldmüllerweg“ – Auftragsvergabe

5. Sanierung/Aufweitung „Grünangerweg“ Einmündung B 73 – Auftragsvergabe

6. Errichtung Gehweg „Schulstraße-Ost“ – Pflegeheim Compass bis Kreuzung „Ortsmitte“ – Auftragsvergabe

7. Ausbau Wasserleitungsnetz – Linienweg – Sportplatzstraße bis B 67 – Auftragsvergabe

8. Personalangelegenheiten – vertraulich – nicht öffentlich

Verlauf der Sitzung/Beschlüsse

Bürgermeister Hubert Isker begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Einladung zur heutigen Sitzung erfolgte zeitgerecht.

Anschließend berichtet der Vorsitzende über

- den Stand der Dinge betreffend dem Leader Projekt „Natur- und Energiepark Stausee Gralla“ und die damit einhergehende Projektvorstellung durch die Projektanten bei der nächsten Gemeinderatssitzung am 05.09.2023

Betreffend der heutigen Fragestunde werden nachfolgende Anfragen gestellt:

GR Ing. Jahrbacher Anton stellt an Bgm. Isker die Anfrage: „Wie hoch ist die Kostenbeteiligung seitens der Gemeinde Gralla betreffend Umsetzung Radwegausbau im Zuge der Umgestaltung beim Kreisverkehr OBI?“
Hiezu führt Bgm. Hubert Isker an, dass derzeit noch die Ausschreibungsphase im Laufen ist. Daher ist die Höhe der Gesamtkosten noch nicht bekannt. Aus diesem Grunde kann es auch noch keinen Vertrag zwischen dem Land Steiermark und der Marktgemeinde Gralla geben. Dieser Vertrag ist dann aber ohnehin im Gemeinderat zu beschließen.

GR Ing. Jahrbacher Anton stellt an Bgm. Isker die Anfrage: „Um welches Projekt handelt es sich bzw. was passiert derzeit bei der „Umdaschstraße“ nördlich der Firma Umdasch?“
Hiezu gibt Bgm. Hubert Isker an, dass die Firma Panattoni Gewerbeobjekte für potenzielle Nutzer (Mieter) errichtet.

<u>zu TOP 1.)</u>

Der Entwurf der Verhandlungsschrift der GR-Sitzung vom 16.03.2023 wurde beiden im Gemeinderat vertretenen Fraktionen übermittelt. Da diesbezüglich keine schriftlichen Einwendungen eingebracht wurden, gilt diese Verhandlungsschrift als genehmigt.

GR Ing. Jahrbacher bringt vor, dass im TOP 5.) die angeführte Stellungnahme in den Punkten 1. bis 7. nicht zur Gänze dem Gemeinderat wortwörtlich vorgetragen bzw. zur Kenntnis gebracht wurden.
Bgm. Isker führt dazu aus, dass diese, im Protokoll angeführte Stellungnahme, welche ans Land Steiermark übermittelt wurde, in Anlehnung an den Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2020 verfasst wurde. In dieser seinerzeitigen Sitzung haben sich noch beide im Gemeinderat vertretenen Fraktionen gegen Sonderausweisungen im Freiland für PV-Anlagen ausgesprochen.

Zu diesem gegenständlichen Tagesordnungspunkt „Entwicklungsprogramm Land Steiermark für den Sachbereich – Erneuerbare Energie – Solarenergie“ – Stellungnahme zum Verordnungsentwurf“ führte der Bürgermeister aus, dass die Gemeinderätin Sabine Haas ihre Befangenheit als grundbücherliche Eigentümerin im geplanten PV-Freiflächenareal gemäß § 58 Abs 2 der Stmk. Gemeindeordnung nicht von sich aus wahrgenommen hat.
In diesem Zuge brachte Bgm. Isker dem Gemeinderat die Befangenheitsbestimmungen der Gemeindeordnung näher zur Kenntnis.

zu TOP 2.)

Der Teilbebauungsplan „Nelkenweg Nord“ mit den dazugehörigen Unterlagen war in der Zeit vom 03.04.2023 bis 17.04.2023 einem Anhörungsverfahren sowie in der Zeit vom 07.06.2023 bis 21.06.2023 einer Anhörung nach öffentlicher Auflage unterzogen.

Während dieser Zeiten wurden zwei Stellungnahmen und eine Einwendung eingereicht, die vom Gemeinderat wie folgt behandelt wurden:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15, Energie, Wohnbau und Technik, Sachbearb.: Mag. Andreas Schopper, GZ: ABT15-402/2023-6 vom 14.04.2023

*Gegenstand der **Stellungnahme**:*

Die Unterlagen zur Anhörung zum Entwurf zum Bebauungsplan „Nelkenweg Nord“ der Marktgemeinde Gralla wurden von der Abteilung 13 mit dem Ersuchen um Stellungnahme in Bezug auf die lokale Lärmsituation an die Abteilung 15 übermittelt. Im gegenständlichen Verfahren wird der Bebauungsplan für die Grundstücke Nr. 463/1, 464/2, 471/3 und 471/5, alle KG Obergralla, allesamt als Aufschließungsgebiet für Allgemeines Wohngebiet gewidmet, festgelegt.

In den Unterlagen finden sich keine Aussagen zum Thema Lärm ausgehend von der A9 Phyrnautobahn, das Areal ist auch nicht als lärmbezogenes Aufschließungsgebiet ausgewiesen. Die Lärmkarten für das Bezugsjahr 2022 des Lärmrechners des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technik (www.lärminfo.at, aktuell nur für 4 m Höhe verfügbar) weisen für das Planungsareal allerdings Belastung aus, die sowohl für den Tag als auch die Nacht über den Planungsrichtwerten gem. ÖNORM S 5021 für Bauland WA liegen.

Wenn die Überschreitungen auch nicht hoch ausfallen, hätte doch angesichts der für diesen Bereich bekannten Lärmproblematik eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Thematik Lärm erfolgen müssen bzw. zumindest der Hinweis, dass spätestens im Bauverfahren den Nachweis einer gesicherten umfassenden Lärmfreistellung entsprechend den Vorgaben der ÖNORM zu erbringen sein wird. Eine solche ist erst bei Einhalten der Planungsrichtwerte gem. ÖNORM S 5021 in sämtlichen nutzbaren Freibereichen des gegenständlichen Areals zumindest zur Tag- (Beurteilungspegel 55 dB) und Abendsituation (Beurteilungspegel 50 dB) gegeben. Im Bereich von Fenstern von Wohn- oder Schlafräumen sind die entsprechenden Planungsrichtwerte (Beurteilungspegel 45 dB, auch in zumindest 4 m Höhe!) auch in der Nacht einzuhalten, um ein Offenhalten dieser Fenster über vernünftige Zeiträume (freies Dispositionsrecht) zu ermöglichen. Sollten Fenster von Wohn- oder Schlafräumen in Lärmexposition geplant sein, müsste eine ausreichende Belüftung dieser Räume auch ohne Öffnen von emittentenseitigen (Lärmschutz-) Fenster gesichert sein, z.B. über mechanische Belüftung oder emittentenabgewandte Fenster in denselben Räumen.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla berücksichtigt die Stellungnahme der Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 14.04.2023 vollinhaltlich und werden im Wortlaut entsprechende Festlegungen zur Lärmfreistellung getroffen. Zusätzlich wird der Erläuterungsbericht samt Beilage der Strategischen Lärmkarten ergänzt.

Fortsetzung TOP 2.)

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15, Fachabteilung Energie und Wohnbau, Sachbearb.: DI Eva Beyer, BA, GZ: ABT15-402/2023-5 vom 17.04.2023

*Gegenstand der **Einwendung**:*

Entsprechend den Bestimmungen im § 40 i.V. mit § 38 Abs. 6 – 8 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F. teilt die Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Bautechnik und Gestaltung – Bau- und Landschaftsgestaltung – mit, dass gegen den vorliegenden Bebauungsplan aus unserer Fachsicht **folgender Einwand** besteht:

Es wird darauf hingewiesen, dass Festlegungen nur dann rechtsverbindlich sind, wenn diese im Wortlaut der Verordnung angeführt sind. Im Erläuterungstext zusätzlich angeführte Vorgaben sind daher in den Wortlaut zu integrieren. Dies betrifft im Besonderen die Begrenzung der Anzahl der Geschoße auf das Erdgeschoß mit ausbaufähigem Dachgeschoß und die Vorgabe zur Pflanzung ausschließlich heimischer Gewächse.

Zu §8 Freiflächen, Einfriedungen, Geländeveränderungen
In §8 (1) ist festgelegt, dass die gem. Planwerk vorgesehenen Freiflächen dauerhaft zu begrünen oder gärtnerisch zu gestalten sind. Zur Sicherstellung eines möglichst großen Grünflächenanteils innerhalb des Planungsgebiets wird zum einen nahegelegt die dauerhafte Begrünung sämtlicher nicht bebauter oder für Wege, Einfahrten, Abstellflächen genutzter Flächen festzulegen. Zum anderen ist aus demselben Grund die gärtnerische Gestaltung in Form von Schottergärten auszuschließen bzw. die gärtnerische Gestaltung als Gestaltung durch Bepflanzungen in den Erläuterungen näher zu definieren.

Redaktionelle Anmerkungen:
In §3(2) zu Baugrenzlinien wird auf §4 Z.9 Stmk BauG1995 idgF (Baugebrechen) verwiesen. Baugrenzlinien werden in §4 Z.10 Stmk BauG1995 idgF behandelt.

Die Einwendung wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Gemäß Wortlaut und Planwerk ist die zulässige Geschoßigkeit eindeutig festgelegt und erfolgt dazu eine redaktionelle Anpassung des Erläuterungsberichtes. Ebenso wird im Wortlaut ein Querverweis zum Erläuterungsbericht hinsichtlich der zulässigen Bepflanzung hergestellt und diesen Einwendungspunkten durch den Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla somit stattgegeben.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla berücksichtigt die redaktionelle Anmerkung ebenso vollinhaltlich und wird der Bezug zum Stmk Baugesetz 1995 richtiggestellt.

Fortsetzung TOP 2.)

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Einwendung wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15, Energie, Wohnbau und Technik, Sachbearb.: Mag. Andreas Schopper, GZ: ABT15-402/2023-8 vom 13.06.2023

*Gegenstand der **Stellungnahme**:*

Die Unterlagen zur Änderung nach Anhörung zum Entwurf zum Bebauungsplan „Nelkenweg Nord“ der Marktgemeinde Gralla wurden von der Abteilung 13 mit dem Ersuchen um Stellungnahme an die Abteilung 15 übermittelt.

Mit der nunmehrigen Ergänzung wurden die im Schreiben der Abteilung 15 vom 14.4.2023 angeführten Vorgaben für eine der ÖNORM S 5021 für Bauland WA entsprechende Lärmfreistellung als §10 des Verordnungswortlautes aufgenommen. Es sei nur darauf hingewiesen, dass, wie im Schreiben auch ausgeführt, der Objektschutz sich nicht nur auf Schlaf-, sondern auch auf Wohnräume zu beziehen hat.

Die Stellungnahme wird vom Gemeinderat wie folgt behandelt:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gralla berücksichtigt die ergänzende Stellungnahme der Abteilung 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 13.06.2023 vollinhaltlich und werden im Wortlaut die Festlegungen zur Lärmfreistellung redaktionell ergänzt.

Beschluss: Der Antrag von Bgm. Hubert Isker, die Stellungnahme wie vor angeführt zu behandeln, wird einstimmig angenommen.

Über Antrag von Bgm. Hubert Isker wird der Teilbebauungsplan „Nelkenweg Nord“ einstimmig beschlossen und die betreffenden Grundstücke von derzeit Aufschließungsgebiet zu vollwertigem Bauland, Kat. „Allgemeines Wohngebiet“ umgewandelt.

zu TOP 3.)

Gegenstand dieses Tagesordnungspunktes ist die Sanierung bzw. der Ausbau des Geh- und Radweges (regionales Radverkehrskonzept) entlang der B 67 (Fa. Mithlinger – Fa. Hofer) und die damit verbundene Finanzierungsbeteiligung durch die Marktgemeinde Gralla in Höhe von 30 % der Baukosten.
Bauherr dieses Projektes ist das Land Steiermark, regional vertreten durch die STED Südwest-steiermark. Die Arbeiten, welche nicht durch die Mitarbeiter der STED erbracht werden können, wurden an die Fa. Südwestbau GmbH, Wagna, vergeben. Der nunmehrige Finanzierungsanteil der Markgemeinde Gralla beläuft sich auf ca. € 120.000,00 (30 % der Kosten).
Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat über Antrag von Bgm. Hubert Isker einstimmig den entsprechenden Finanzierungsanteil seitens der Marktgemeinde Gralla zu leisten.

zu TOP 4.)

Im Rahmen der Umsetzung des regionalen Radverkehrskonzeptes wird der „Feldmüllerweg“ zu einem gemischten Geh- und Radweg ausgebaut. Die Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen wurden durch die Fa. triagonal GmbH, Klagenfurt, begleitet. Bauherr dieses Projektes ist die Marktgemeinde Gralla, welche 30 % der Baukosten (70 % Land Steiermark) zu tragen hat. Nunmehr liegt ein entsprechender Vergabevorschlag, welcher die Fa. Pichler Bau Gralla, mit einer Nettoangebotssumme von € 295.533,08 als Bestbieter listet, vor. Um auch eventuelle, im Zuge der Bauphase erforderlichen Mehrleistungen abzudecken, schlägt der Vorsitzende vor, die Bruttobaukostensumme mit ca. € 400.000,00 zu deckeln.
Nach eingehender Beratung beschließt der Gemeinderat über Antrag von Bgm. Hubert Isker einstimmig, vorbehaltlich des Vertragsübereinkommens mit dem Land Steiermark (70 % Kostenzuschuss) sowie der vorgenannten Deckelung die Fa. Pichler Bau, Gralla, mit den entsprechenden Arbeiten zu beauftragen. Die Bauausführung soll im Herbst – nach der Erntezeit – erfolgen.

zu TOP 5.)

Gegenstand dieses Tagesordnungspunktes ist die Sanierung bzw. Aufweitung (Aus-/Einfahrt Grünangerweg/Kirchbacher Straße) des Grünangerweges. Ein entsprechendes Angebot seitens der Fa. Pichler Bau, Gralla, geprüft durch GR Ing. Jahrbacher Anton, in Höhe von € 49.854,25 (netto) liegt vor.
Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat über Antrag von Bgm. Hubert Isker einstimmig die Fa. Pichler Bau, Gralla, mit den notwendigen Arbeiten lt. vorliegendem Angebot zu beauftragen.

zu TOP 6.)

Gegenstand dieses Tagesordnungspunktes ist die Errichtung des Gehweges „Schulstraße-Ost“ – Pflegeheim Compass bis Kreuzung „Ortsmitte“. Ein entsprechendes Angebot seitens der Fa. Pichler Bau, Gralla, geprüft durch GR Ing. Jahrbacher Anton, in Höhe von € 96.151,38 (netto) liegt vor.
Nach kurzer Beratung beschließt der Gemeinderat über Antrag von Bgm. Hubert Isker einstimmig die Fa. Pichler Bau, Gralla, mit den notwendigen Arbeiten lt. vorliegendem Angebot zu beauftragen.

zu TOP 7.)

Im Zuge des Ausbaues des Wasserleitungsnetzes erscheint es sinnvoll, die Wasserleitung im Bereich Linienweg – Sportplatzstraße bis B 67 zu erweitern und somit einen Ringschluss herzustellen.
Die Ausschreibung erfolgte gemäß dem „Direktvergabeverfahren“ durch die Fa. planconsort ztgmbh, Leibnitz, welche auch die Angebotsprüfung durchführte und einen entsprechenden Vergabevorschlag erstellte. Bgm. Hubert Isker bringt dem Gemeinderat die Angebotsprüfung betreffend Erweiterung des Wasserleitungsnetzes zur Kenntnis. In dieser wird der Vorschlag gemacht, die Fa. Pichler Bau GmbH, Gralla, mit einer Nettoanbotssumme von € 74.798,93 zu beauftragen.
Über Antrag von Bgm. Hubert Isker beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vergabe der Arbeiten lt. vorliegendem Vergabevorschlag an die Fa. Pichler Bau GmbH, Gralla.

zu TOP 8.)

Siehe Protokolle „Nicht öffentlich – Vertraulich“

*) Der unter Tagesordnungspunkt gefasste Beschluss wird

*) Die unter den Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse werden gemäß § 131 des Steiermärkischen Volksrechtegesetzes, LGBl. Nr. 87/1986, i.d.g.F., als dringlich erklärt.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Schluss der Sitzung: 18:55 Uhr

Die Verhandlungsschrift für diese Sitzung besteht aus 8 Seiten.

Vorgelesen - genehmigt – unterschrieben

Gralla, am 05.09.2023

Ing. Jahrbacher Anton eh.
Schriftführer

Bgm. Isker Hubert eh.
Vorsitzender

Keplinger Andrea eh.
Schriftführer